



DC Flying Eagles Groß-Zimmern e.V.



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **DC Flying Eagles Groß-Zimmern e.V.**
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Zimmern
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Dartsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Treffen der Mitglieder zum gemeinsamen Dart spielen und trainieren, die Teilnahme an Dartturnieren, die Organisation und Ausrichtung von eigenen Dartturnieren, Freundschaftsspielen und die Teilnahme am aktiven Dartligabetrieb.

Durch die Teilnahme am Dartligabetrieb und die Veranstaltung von Dartturnieren soll die sportliche Leistung, der Teamgeist und die Gemeinschaft gefördert werden.
- (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitglieder können zwischen einer aktiven und einer passiven Mitgliedschaft wählen.
- (3) Der Vereinseigene Aufnahmeantrag ist unterschrieben an den Vorstand zu richten. Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten Aufnahmeanträge abzulehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (7) Die aktiven und passiven Mitglieder sind in einer Mitgliederliste aufzuführen. Die Mitgliederliste ist durch den Vorstand zu pflegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Satzungszweck und die Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühr und der aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Änderungen (z.B. Adresse, E-Mail, Telefonnummer) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen.
- (5) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt die Einrichtung und die Gegenstände des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen (z.B. Turniere, Freundschaftsspiele, Vereinsfeiern, Ausflüge, Ligabetrieb usw.) teilzunehmen.
- (7) Die aktiven Mitglieder haben Wirtschaftsdienst und Arbeitseinsätze zu leisten. Die Art und den Umfang des Wirtschaftsdienstes und der Arbeitseinsätze werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
- (8) Über die Art den Umfang der passiven Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Kalenderhalbjahr zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig (wichtige Gründe sind z.B. Beitragsrückstände oder Verletzung der Wirtschaftsdienstpflicht oder sonstige Schädigungen des Vereins). Über den Antrag entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorsitzenden bekannt gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr bestimmen. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
- (3) Das Mitglied ist erst nach vollständiger Zahlung des Beitrags und der Aufnahmegebühr spielberechtigt.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit der außerordentlichen Beiträge wird durch einfachen Beschluss in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Materialwart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB darf eine Ausgabenentscheidung bis zu einem Gesamtbetrag von 100,- € allein entscheiden. Über diesen Betrag hinaus dürfen Ausgaben nur nach vorheriger Zustimmung des gesamten Vorstands getätigt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung (per Handzeichen) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) Mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung).
 - b) Wenn es der Vorstand beschließt.
 - c) Wenn die Einberufung von den Mitgliedern unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung des Vorjahres vorzulegen und zu erläutern. Die Mitgliederversammlung hat sodann über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim des Vereins in der Angelgartenstr. 63 in 64846 Groß-Zimmern, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, einzuberufen. Die Tagesordnung soll vorher bekannt gegeben werden.
- (4) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über:
 - a) Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Die Entlastung des Vorstands
 - c) Die Wahl des Vorstands
 - d) Die Wahl eines Kassenprüfers
 - e) Die Beitragsordnung
 - f) Die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Die Änderungen der Satzung
 - h) Die Auflösung des Vereins
- (5) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung ist vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gleichmäßig unter allen aktiven Mitgliedern zu verteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt durch Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 12.12.2020 mit selben Tag in Kraft.

Unterschriften Mitglieder

Oliver Hirsch (Mitglied des Vorstands: 1. Vorsitzender)
Odenwaldring 7
64846 Groß-Zimmern

Datum, Unterschrift

Georg Hahn (Mitglied des Vorstands: 2. Vorsitzender)
Brahmsstr. 8
64347 Griesheim

Datum, Unterschrift

Stefan Geiß (Mitglied des Vorstands: Kassierer)
Angelgartenstr. 41
64846 Groß-Zimmern

Datum, Unterschrift

David Roßlé (Mitglied des Vorstands: Schriftführer)
Wilhelm-Leuschner-Str. 8
64846 Groß-Zimmern

Datum, Unterschrift

Matthias Schneider (Mitglied des Vorstands: Materialwart)
Lebrechtstr. 36
64846 Groß-Zimmern

Datum, Unterschrift

Michael Enders (Mitglied)
Frankfurter Str. 7
64846 Groß-Zimmern

Datum, Unterschrift

Stefan Unrath (Mitglied)
Nelly-Sachs-Str. 2
64846 Groß-Zimmern

Datum, Unterschrift